S 30 LW 169/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 LW 169/95
Datum	23.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 12/00
Datum	22.11.2000

3. Instanz

Datum	11.12.2002

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. November 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob dem KlÃ¤ger BeitrÃ¤ge zu erstatten sind, die fÃ¼r ihn als mitarbeitenden FamilienangehÃ¶rigen an die beklagte Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) gezahlt worden sind.

Der 1959 geborene KlÃ¤ger war vom 1. Januar 1986 bis zum 30. Juni 1993 als mitarbeitender FamilienangehÃ¶riger nach dem Gesetz Ã¼ber eine Altershilfe fÃ¼r Landwirte (GAL) versicherungspflichtig. Am 11. Mai 1994 und erneut am 2. Juli 1995 beantragte er bei der Beklagten, ihm die fÃ¼r den genannten Zeitraum gezahlten 90 MonatsbeitrÃ¤ge im Gesamtbetrag von 9.699,00 DM zu erstatten. Die Beklagte lehnte das durch Bescheid vom 28. August 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. November 1995 mit der BegrÃ¼ndung ab: Nach

dem GAL habe ein Anspruch auf Beitragserstattung erst nach einer Wartezeit von zwei Jahren seit dem Ende der Beitragspflicht (am 30. Juni 1993) entstehen kÃ¶nnen, hier also erst am 1. Juli 1995. Das zu diesem Zeitpunkt (seit dem 1. Januar 1995) geltende Recht (Gesetz Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG)) habe aber im Gegensatz zum GAL fÃ¼r den KlÃ¤ger keine Beitragserstattung mehr vorgesehen.

Das vom KlÃ¤ger angerufene Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 23. November 1999). Auf die Berufung der Beklagten ist diese Entscheidung durch Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 22. November 2000 aufgehoben und die Klage abgewiesen worden. In den EntscheidungsgrÃ¼nden wird im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Unter der Geltung des GAL sei kein Erstattungsanspruch entstanden, weil die Frist von zwei Jahren seit Ende der Beitragspflicht (Â§ 27a Abs 2 Buchst a GAL) bei AuÃerkrafttreten des GAL (zum 1. Januar 1995) noch nicht abgelaufen gewesen sei. Deshalb sei auch die Ãbergangsvorschrift des Â§ 94 Abs 2 ALG nicht gegeben. Nach neuem Recht habe der KlÃ¤ger keinen Erstattungsanspruch. Das verstoÃe weder gegen Art 14 Abs 1 Satz 1 noch gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG).

Der KlÃ¤ger macht mit seiner â vom LSG zugelassenen â Revision geltend: Das Berufungsurteil verletze Â§ 94 Abs 1 ALG iVm Â§ 27a GAL sowie Art 3 Abs 1 und Art 14 GG. Sein Anspruch auf Beitragserstattung sei auf Grund des Antrages vom 11. Mai 1994 unter der Geltung des GAL entstanden, nur dessen FÃ¤lligkeit sei durch die Wartefrist von zwei Jahren hinausgeschoben worden. Verneine man einen solchen Beitragserstattungsanspruch, so lÃ¤ge ein Eingriff in seine durch Beitragszahlung erworbene verfassungsrechtlich geschÃ¼tzte Eigentumsposition vor, weil er die Wartezeit fÃ¼r eine Rente nicht erfÃ¼lle und deshalb fÃ¼r die BeitrÃ¤ge keine Gegenleistung erhalte. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten mÃ¼ssten jedenfalls die bis zum 31. Dezember 1992 gezahlten BeitrÃ¤ge erstattet werden, weil insoweit die zweijÃ¤hrige Wartefrist bereits Ende 1994 abgelaufen sei.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 22. November 2000 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 23. November 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt die angegriffene Entscheidung.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat nach dem GAL keinen Anspruch auf Erstattung von BeitrÃ¤gen erworben, den er Ã¼bergangsweise auch nach Inkrafttreten des ALG (am 1. Januar 1995) noch hÃ¤tte geltend machen kÃ¶nnen. Auch nach dem ALG besteht kein Erstattungsanspruch. Die Änderung des bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Beitragserstattungsrechts zu Ungunsten des KlÃ¤gers verletzt nicht die Verfassung.

Welches Recht fÃ¼r den hier streitigen Anspruch auf Erstattung von BeitrÃ¤gen maÃgebend ist, ergibt sich aus Â§ 94 ALG. Nach dessen Abs 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Von der danach angeordneten Geltung neuen Rechts fÃ¼r alle nach dem 31. Dezember 1994 ergehenden Entscheidungen macht Â§ 94 Abs 2 ALG die Ausnahme, dass das GAL auch nach dem Zeitpunkt seiner Aufhebung (durch Art 48 Abs 1 iVm Art 47 Nr 1 Agrarsozialreformgesetz 1995 zum 1. Januar 1995) noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden ist, wenn dieser bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Aufhebung des Gesetzes â€ also bis zum 31. MÃ¤rz 1995 â€ geltend gemacht worden ist. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Zwar hat der KlÃ¤ger erstmalig am 11. Mai 1994 â€ mithin vor dem 31. MÃ¤rz 1995 â€ bei der Beklagten einen Beitragserstattungsantrag gestellt, am 31. Dezember 1994 stand ihm ein solcher Anspruch jedoch noch nicht zu.

GemÃ¤Ã Â§ 40 Abs 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) entstehen AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Nach dem hier als Anspruchsgrundlage in Betracht kommenden Â§ 27a Abs 2 GAL werden ehemaligen mitarbeitenden FamilienangehÃ¶rigen auf Antrag die BeitrÃ¤ge, die nach Â§ 14 Abs 1 Buchst b GAL entrichtet wurden, ua nur dann erstattet, wenn seit dem Ende der Beitragspflicht nach Â§ 14 Abs 1 GAL mindestens zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine nach diesem Gesetz beitragspflichtige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt worden ist. Dabei handelt es sich entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers nicht um eine Bestimmung, die lediglich besondere Regelungen fÃ¼r die FÃ¤lligkeit eines bereits entstandenen Anspruchs trifft, sondern um eine echte Anspruchsvoraussetzung. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass es abgesehen von dem Verstreichen zweier Jahre auch darauf ankommt, ob in diesem Zeitraum erneut eine nach dem GAL beitragspflichtige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt worden ist (vgl dazu auch BSG SozR 3-5850 Â§ 27a Nr 3). Auch GrÃ¼ttner, auf den sich der KlÃ¤ger in diesem Zusammenhang beruft, sagt eindeutig, dass ein Erstattungsanspruch nicht entsteht, wenn innerhalb der Wartezeit erneut Versicherungspflicht eintritt (Kasseler Komm, Â§ 210 SGB VI RdNr 14). Da beim KlÃ¤ger die ab 1. Juli 1993 laufende Zweijahresfrist am 31. Dezember 1994 noch nicht verstrichen war, bestand mithin fÃ¼r ihn in diesem Zeitpunkt noch kein Anspruch auf Beitragserstattung.

Das im ALG geregelte neue Recht enthÃ¤lt keine Regelung, auf die sich der von dem KlÃ¤ger geltend gemachte Beitragserstattungsanspruch stÃ¼tzen lieÃe. Â§ 75 Nr 1 ALG gibt denjenigen Versicherten einen Erstattungsanspruch, die die

Wartezeit von 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfÃ¼llen kÃ¶nnen. Insoweit kann â wie schon bisher (vgl SozR 3-5850 Â§ 27a Nr 3) â offen bleiben, ob diese Regelung auf mitarbeitende FamilienangehÃ¶rige, deren BeitrÃ¤ge der Unternehmer entrichtet hat, angewandt werden kann oder ob dem, wie die Beklagte meint, die Regelung des Â§ 76 Abs 1 Satz 1 ALG entgegensteht. Nach dieser Vorschrift wird nur die HÃ¤lfte â der vom Versicherten getragenen BeitrÃ¤geâ erstattet. Denn nach Â§ 75 Nr 1 ALG kommt eine Erstattung an den KlÃ¤ger schon deshalb nicht in Betracht, weil er die Wartezeit von 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres â auch durch PflichtbeitrÃ¤ge nach dem SGB VI (Â§ 17 Abs 1 Nr 1 ALG) â noch erfÃ¼llen kann. FÃ¼r ihn wurden bereits 90 MonatsbeitrÃ¤ge entrichtet. Die zur ErfÃ¼llung einer Wartezeit von 15 Jahren (180 Monaten) fehlenden BeitrÃ¤ge kÃ¶nnen vom KlÃ¤ger auch in der Zukunft bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres im Jahre 2024 noch entrichtet werden.

Die Ã¼bergangsrechtliche Regelung des Â§ 117 Abs 1 ALG gibt nur denjenigen einen Erstattungsanspruch, die (ua) am 31. Dezember 1994 fÃ¼r 180 Kalendermonate rechtswirksame BeitrÃ¤ge als Landwirt an die LAK gezahlt haben (Buchst a). Diese Voraussetzung erfÃ¼llt der KlÃ¤ger nicht.

Die Regelung des Â§ 117 Abs 2 ALG schrÃ¤nkt die Beitragserstattung nach Â§ 75 ALG ein, ist aber keine eigenstÃ¤ndige Anspruchsgrundlage fÃ¼r einen von Â§ 117 Abs 1 ALG nicht erfassten Personenkreis (vgl dazu BT-Drucks 12/7599 S 19).

Der Senat hat sich in seinem schon zitierten, in SozR 3-5850 Â§ 27a Nr 3 verÃ¶ffentlichten Urteil vom 2. Dezember 1999 â B 10 LW 15/98 R â bereits ausfÃ¼hrlich damit befasst, ob das in der dargestellten Weise ausgelegte geltende Recht der Beitragserstattung durch eine dem aufgehobenen Â§ 27 a GAL entsprechende Regelung zu âergÃ¤nzenâ ist und ob es gegen hÃ¶herrangiges Recht, vor allem gegen Grundrechte verstÃ¶Ãt. Beide Fragen hat er verneint und dabei insbesondere weder den grundrechtlichen Eigentumsschutz (Art 14 Abs 1 GG) noch das Rechtsstaatsprinzip (Art 20 Abs 1 GG) noch den Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) als verletzt angesehen. Daran hÃ¤lt der Senat â nach erneuter PrÃ¼fung â fest.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024